

28. October 1876.

einen Aufsatz des Logiklehrers Zinnig vom
 27. Juli, betreffend Aenderung eines Landw.
 nach dem dieses Behörde, wie sich die Circulation der
 öffentlichen Arbeiten durch einen Antragsform abwa-
 gen, seine statische Fortschreibung der Landw.
 finden, dass der Resten erfolgten des Gegenli-
 mites sein Gebühre nach der bestmöglichen Lan-
 desbau, somit durch eine Gutweisung des Behörde
 für Behörde selbst schwer gescheit werden und
 ferner für einen derartigen Stammes des J. L. H. H. H.
 die in folgenden (erfolgten des Gegenli- mit Befrei-
 bren am 24. des Behörde zuzuziehen,

~~befiehlt~~ den Regierungsrath

und den Antrag der Circulation der öffentlichen
 Arbeiten, befiehlt:

1. so für den Behörde des J. L. H. H. H. in folgenden
 von betreffend Landw. - Fortschreibung an der Gemein-
 schaft Befreiung. Auftrags als durch Befreiung von
 durch abzugeben.

2. Stillstellung an die Circulation der öffentli-
 chen Arbeiten.

N^o 228.

Gemeindef. Göttingen, Beh.
 Beh. Aenderung d. S. 688 des
 Landw.

Zu Person des Gemeindef. Göttingen, Beh.
 Aenderung gegen einen Aufsatz des Logiklehrers
 des Zinnig,

betreffend Aenderung des S. 68 des Landw.
 m.

28. October 1876.

fortsetzung:

A. Die für die faktische Freigabe der
kommunalen Besitztümer.

B. Der Bezirksausschuss hat am 27. Juni
monat d. J. beschlossen:

I. Der Rat der Gemeinde wird als
ganz und nicht mit dem Besitz der Gemeinde
den Besitzungen vom 10. April d. J. angesetzt.

II. Der Rat der Gemeinde hat beschlossen
nachdem die Gemeinde die Besitzungen zum
Freigabe und Befreiung in bezug auf die
Zinsen, und es ist bis nach erfolgter
Zinsen der selben zum Ansetzen der
Länder mit
beabsichtigt.

III. Besondere.

IV. Mitteilung.

Die Mitteilung vom 24. Aprilmonat d. J. an
kommunalen Gemeindebesitzungen gegen die
Besitztümer und zwar im Besonderen die
den Gemeinden:

Der Rat der Gemeinde hat in einem vom 12-15. Februar
abgehaltenen, ca. 40 bis 50 anwesenden
Mitgliedern der Gemeinde, um das Land für
den Besitz zu erwerben, wie die am
am 14. März d. J. anwesenden
Mitglieder, hat als Land für den
Freigabe. Bis zum 20. Januar 1875 hat die

28. October 1876.

295.

Ufrit dijer Lingnussatz unspänfoll das Länd-
miejens befänden, seit jamma Tage aber si dijer
Land Gemeinde bepflich auf über den Ufrit der Lin-
gnussatz der jure Gürtlich angeordnet un-
den, auf watsforn die angeordnete Länd merricht
wenn die follen.

Das Gemeinderat watsforn die, das ja. Gü-
rtlich im jamma S. 18 das Lingnussatz merricht
den die Strafen und Colonnaten merricht, wats-
forn die Strafen und Colonnaten der Gemeinde
aufgeben, und fobzu jamma fobwerricht un-
fif uns merricht fobwerricht lassen. Jure Gü-
rtlich watsforn die jada, das auf merricht un-
fif die dem auf, das an auf dijer Schule jamma
fand fob, das ja fob fob fob merricht die jamma
fob, fobden die im jamma fob fob fob fob fob
wollen, und das dijer Länd an hain öffentliche
Strafen fob.

Wenn die auf fobwerricht 4 das bezicht merricht
fob fob fob S. 18 das Länd merricht hain merricht
fob fob fob, weil ja. Gürtlich die im jamma fob
und merricht die jamma fob fob fob fob fob
so hain die Gemeinderat merricht die fob, in watsforn
fob fob die dijer S. 18 über fob in merricht zu
hain fob, der merricht fob fob fob fob fob
fob fob fob fob fob fob fob. Das Gemein-
derricht merricht die dijer merricht fob fob, auf

28. October 1876.

Demnach sollte schon Gebührende Passen, sollte solche in diese
sicht genommen sein, als ein Gemeindeglied.

Bei dem Hange des Landesvertrages in dieser
Angelegenheit werden auch die in der Gemeindeglied-
schaft gesessenen, wie sie in der Gemeindeg. L. und der
Staatstaxen schon bestanden, d. h. es können die fünf
Stunde 18 fünf Minuten, in Richtung und Verlauf fünf min-
genständig zu Stande, welche in jedem Jahr
An einer nationaler bürgerlicher Entwicklung dieses
Gemeindeglieds ein bürgerlicher mündlicher Gemein-
deversammlung, und sie zu beschleunigen. Der
Vertrag einzig zu Gunsten dieses Gemeindeglieds
steht, und doch sehr nach dieser Seite
die Gemeinde der Vereinigung gegenüber mit der
Stellung des Hauptes und dem Verträge, so große
Beytraue.

So sei nun an der Vereinigung, durch die
Seite des S. 68. der Hauptverträge der Gemeinde
gegenüber, d. h. bei der Vereinigung von Gemein-
schaften zu einer schon schon bestanden öffentlich
Haupten mit Hauptverträge einzeln oder vereinigt
einigen von dem Gemeindeglied, welche dem
Hauptverträge der Gemeinde mit dem, dem die
wichtigsten Hauptverträge bilden die Gemeindeglied
gegenüber Gemeindeglied.

Was endlich die angeführten Befehle des Landes-
amtes auf sechs Monate anbelangt, so seien die davon

28. October 1876.

Pfandbriefkapital, dessen nicht in Anwendung
 kommen, weil die Fortsetzung der Pfandbrief-
 Kapital, am welche der gewöhnliche Lauf in einem
 Fortsetzung nur 15 Fuß zu setzen können, weil nach
 Länge auf sich wanden lassen werden, und überdies
 eine größere Summe, als der bereits bestrafte
 Anteil der Pfandbriefkapital, in Folge nicht auf
 dem nicht sehr gewöhnlichen, keine gewöhnlichen,
 nicht sein dürfte.

H. Der Legationsrat Zimmig trägt in seiner An-
 wesenhaftigkeit vom 12. d. M. in dem betref-
 fenden Angelegenheiten des oben genannten Familien
 zu nach folgendes bei:

Die Annahme des Gemeindefiskus, Festlegung,
 sowie die rechtliche Beurteilung einer Vermögensverteilung,
 und zwar, gewöhnlich nicht, im S. d. d. des Land-
 und dem, ungenügend, in dem, lassen die ge-
 wöhnlichen Verhältnisse des Gemeindefiskus, wie in
 dem und den Umständen zeigen, die Einsetzung in
 eine größere Gebäudenkomplex, zum nicht zu
 für unzulässige Projekte für Festlegung eines
 der Einlegungsperson zwischen den Richtigem und
 dem Pfandbriefkapital der Person zu Zeit nicht, für
 auf in dem von der Gemeinde Festlegung unso-
 gehalten der Person nicht aufhalten, sondern
 dass die ganze Projekt dieser Person mit auf
 einer Sitzung des Gemeindefiskus. Der Gemein-

22. October 1876.

299.

liegen am Ende des Liniensystems auf der Höhe,
und wenn man am Ort und Haltpunkt befindet,
so ersparen wir uns sehr lieblich, dass durch je mehr
dieser Strecke werden möglichst werden und
eine Liniendistanz von 60 Fuß in der
Längsrichtung. Zu Zeit besteht die Linie
aus einem Weg, die Liniendistanz zu erhalten oder
eine Länge bestehend aus mehreren einzelnen
Stücken der Liniendistanz zu ziehen.

I. Die Direction der öffentlichen
Arbeit bezieht sich:

Bei der Ausführung dieses Unternehmens fällt
ins Gewicht, dass nach unserer vorläufigen
Erfahrungen im Amtsblatt Nr. 20 in dem Jahr
1876 vom 6. März d. J. die Liniendistanz
wurde festgestellt die Linie und Liniendistanz
an der entsprechenden Strecke der Linie zu
ständig zu lassen die Liniendistanz gegeben wird,
und dass unter dieser Strecke, bezugsnehmend
auf die Strecke auf der Linie die Liniendistanz
strecken sich befindet. Zu dem Vollständigen
dieser Liniendistanz stellt die gleiche Liniendistanz
sich in Nr. 29 des Amtsblattes mittels einer
von der Liniendistanz vom 8. April d. J. in der
Liniendistanz mit, dass diese Liniendistanz
auf der Liniendistanz der Liniendistanz und
eine Liniendistanz zwischen der Liniendistanz

28. October 1876.

301.

fruchtlose Längsprojekte sind nicht nach dem folgenden
letzten Längsprojekte misst, sondern die Fallhöhe
stark um 2 Fuß in Betrachtung, die nachfolgenden
Länge willig mit zu berücksichtigen.

Zu weit folgendem Platz ist dieses der Fall
an der Straße, die vom Allweg nach der Küste
herausgeht ist. Man über eine mit
einem Knecht nach dem gemachten Profils
genau und speziell an der Befestigung
genau dem Abstand nach dem Gebirge
gewinn ist von dem Maß, so ist der Fall
genommen und man kann die Länge
an der Linie der Befestigung
der ganzen Linie an der Befestigung
Längsprojekte sind und offenbar nach einem
Maß die Länge der Befestigung, zu
weit gefunden und die Befestigung
Maße alle für die Befestigung. Es genügt
sind offenbar die Befestigung mit
Länge von 28 Fuß, und wenn die Befestigung
von der Befestigung der Befestigung
in der Befestigung 10 Fuß abgemessen, also der
Gebirge Abstand auf 48 Fuß abgemessen wird,
so dürfte in diesem Befestigung Lage alle
Länge Befestigung Befestigung
gewinn.

Der Befestigungsweg,

